

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2016/00226]

18. DEZEMBER 2015 — Gesetz zur Festlegung verschiedener finanzieller Bestimmungen, zur Schaffung des Verwaltungsdienstes mit autonomer Buchführung "Soziale Tätigkeiten", zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Mai 1995 über die Durchführung der Beschlüsse des Sicherheitsrates der Organisation der Vereinten Nationen und zur Festlegung einer Bestimmung in Sachen Gleichstellung von Frauen und Männern — Deutsche Übersetzung von Auszügen im Bereich der Gleichstellung von Frauen und Männern

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung von Artikel 73 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 zur Festlegung verschiedener finanzieller Bestimmungen, zur Schaffung des Verwaltungsdienstes mit autonomer Buchführung "Soziale Tätigkeiten", zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Mai 1995 über die Durchführung der Beschlüsse des Sicherheitsrates der Organisation der Vereinten Nationen und zur Festlegung einer Bestimmung in Sachen Gleichstellung von Frauen und Männern.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

18. DEZEMBER 2015 — Gesetz zur Festlegung verschiedener finanzieller Bestimmungen, zur Schaffung des Verwaltungsdienstes mit autonomer Buchführung "Soziale Tätigkeiten", zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Mai 1995 über die Durchführung der Beschlüsse des Sicherheitsrates der Organisation der Vereinten Nationen und zur Festlegung einer Bestimmung in Sachen Gleichstellung von Frauen und Männern

PHILIPPE, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!
Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:
(...)

TITEL 4 - Bestimmung in Sachen Gleichstellung von Frauen und Männern

EINZIGES KAPITEL - Abänderung des Gesetzes vom 16. Dezember 2002
zur Schaffung des Instituts für die Gleichheit von Frauen und Männern

Art. 73 - In Artikel 4 Absatz 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 zur Schaffung des Instituts für die Gleichheit von Frauen und Männern werden die Wörter "Gleichheit von Frauen und Männern" jeweils durch die Wörter "Gleichstellung der Geschlechter" ersetzt.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 18. Dezember 2015

PHILIPPE

Von Königs wegen:
Der Minister der Finanzen
J. VAN OVERTVELDT
Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2016/00228]

- 18 DECEMBER 2015. — Wet tot wijziging van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 18 december 2015 tot wijziging van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 29 december 2015).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2016/00228]

- 18 DECEMBRE 2015. — Loi modifiant la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 18 décembre 2015 modifiant la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 29 décembre 2015).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2016/00228]

18. DEZEMBER 2015 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

18. DEZEMBER 2015 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 - *Allgemeine Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 - *Beschleunigte Verfahren in unbeschränkter Rechtsprechung vor dem Rat für Ausländerstreitsachen*

Art. 2 - In Artikel 39/57-1 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, eingefügt durch das Gesetz vom 29. Dezember 2010, werden die Wörter "wenn das in Artikel 39/77 erwähnte beschleunigte Verfahren" durch die Wörter "wenn das in Artikel 39/77 oder 39/77/1 erwähnte beschleunigte Verfahren" ersetzt.

Art. 3 - In Artikel 39/77 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 8. Mai 2013, werden die Wörter ", die in die Liste eingetragen werden darf," aufgehoben.

Art. 4 - In Artikel 39/77/1 § 1 Absatz 1 und 2 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. April 2014, werden die Wörter ", die in die Liste eingetragen werden darf," jeweils aufgehoben.

KAPITEL 3 - *Nichtigkeitsverfahren vor dem Rat für Ausländerstreitsachen*

Art. 5 - Artikel 39/81 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 10. April 2014 und teilweise für nichtig erklärt durch den Entscheid Nr. 49/2015 des Verfassungsgerichtshofes, wird wie folgt abgeändert:

1. *[Abänderung des französischen und niederländischen Textes]*

2. Zwischen Absatz 8 und Absatz 9 werden drei Absätze mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Hat die antragstellende Partei nicht, wie in Absatz 8 vorgesehen, eine Abschrift des Syntheseschriftsatzes per elektronische Post übermittelt, fordert der Chefgreffier die antragstellende Partei in einem Schreiben auf, ihren Syntheseschriftsatz innerhalb acht Tagen mit den Vorschriften in Einklang zu bringen.

Wenn die antragstellende Partei ihren Syntheseschriftsatz innerhalb acht Tagen nach Empfang des in Absatz 9 erwähnten Antrags mit den Vorschriften in Einklang bringt, wird das Verfahren gemäß Absatz 1 fortgesetzt.

Ein Syntheseschriftsatz, der nicht, unvollständig oder zu spät mit den Vorschriften in Einklang gebracht wird, gilt als unzulässig. Das Verfahren wird gemäß Absatz 1 fortgesetzt und der Rat befindet auf der Grundlage der Antragschrift."

KAPITEL 4 - *Anwendungsbereich*

Art. 6 - Vorliegendes Gesetz findet Anwendung auf alle Beschwerden, die nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eingereicht werden.

Art. 7 - Artikel 2 findet Anwendung auf alle Beschwerden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes anhängig sind.

KAPITEL 5 - *Inkrafttreten*

Art. 8 - Vorliegendes Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 18. Dezember 2015

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister des Innern

J. JAMBON

Der Staatssekretär für Asyl und Migration

Th. FRANCKEN

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS